

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Waffen dürfen in einer Mietwohnung auch gegen den Willen des Vermieters aufbewahrt werden

Ein Vermieter muss Waffen und Munition in einer Mietwohnung akzeptieren, sofern waffenrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Eine Wohnung wird zu Wohnzwecken vermietet. Ein Mieter darf daher in den Räumen auch seinem Hobby nachgehen. Waffen und Munition werden zu Freizeitziwecken genutzt und dürfen daher auch in einer Mietwohnung aufbewahrt werden. Voraussetzung ist natürlich die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften.

Ein Unterlassungsanspruch des Vermieters wurde daher vom Amtsgericht Hannover zurückgewiesen.